



Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **ausserordentlichen Session vom 4. September 2023 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Albert Manser
Anwesend: 43 Ratsmitglieder, einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 - 10.55 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

- | | |
|---|----|
| 1. Eröffnung | 2 |
| 2. Protokoll der Session vom 19. Juni 2023 | 2 |
| 3. Totalrevision der Kantonsverfassung (1. Lesung, 2. Teil) | 3 |
| 4. Mitteilungen und Allfälliges | 12 |

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Albert Manser

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Albert Fritsche, Appenzell
 Grossrat Daniel Inauen, Schwende-Rüte
 Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Schwende-Rüte
 Grossrat Raphael Brunner, Schwende-Rüte
 Grossrätin Yvonne Fässler-Schwab, Schwende-Rüte
 Grossrat Jonny Dörig, Schwende-Rüte
 Grossrat Erol Ademi, Oberegg

Stimmberechtigt: 42

Absolutes Mehr: 22

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 19. Juni 2023

Bauherr Ruedi Ulmann weist darauf hin, dass sich in der Schlussfassung der Revision der Verordnung zum Jagdgesetz, welche dem Protokoll angehängt war, ein Fehler eingeschlichen hat. Betroffen ist der Anhang 1 der Verordnung über die Ordnungsbussen, welche mit der Revision der Jagdverordnung geändert wurde. In Ziffer 4 des Anhangs wird im Beschrieb fälschlicherweise mehrmals Art. 51 Abs. 4 der Verordnung zum Jagdgesetz erwähnt. Richtigerweise sollte in der Klammerbemerkung nur auf Art. 51 der Verordnung zum Jagdgesetz verwiesen werden. Dieser Fehler ist in der elektronischen Version und in der Gesetzessammlung bereits korrigiert worden.

Das Protokoll der Session vom 19. Juni 2023 wird mit dieser Änderung genehmigt.

3. Totalrevision der Kantonsverfassung (1. Lesung, 2. Teil)

11/2023:	Antrag Standeskommission
11/2023:	Antrag vorbereitende Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung
Referentin:	Grossrätin Angela Koller, Präsidentin vorbereitende Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung
Departementsvorsteher:	Landammann Roland Inauen

Grossratspräsident Albert Manser erinnert daran, dass der Grosse Rat bereits an der Session vom 19. Juni 2023 Eintreten auf das Geschäft beschlossen und die Art. 1 bis Art. 41 in erster Lesung beraten hat. An dieser ausserordentlichen Session stehen die Art. 42 bis Art. 75 zur Beratung in erster Lesung an.

Grossrätin Angela Koller, Präsidentin der vorbereitenden Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung, verweist auf ihre an der Session vom 19. Juni 2023 gemachte Einführung zum Geschäft, welche heute nicht wiederholt werden soll. Sie erinnert aber an den Auftrag einer Nachführung der Verfassung, welcher dem Grossen Rat durch den Landsgemeindebeschluss gegeben wurde. Sie stellt in Aussicht, dass die vorbereitende Kommission im zweiten Teil des Entwurfs der Totalrevision der Kantonsverfassung zu drei Bestimmungen Anträge stellen wird.

Der Grosse Rat setzt die Beratung der Vorlage ab Art. 42 fort.

Art. 42

Grossrat Nicola Moser, Appenzell, kommt auf die Notrechtregelung in Abs. 3 zu sprechen. Notrecht hat in seinen Augen den grossen Makel, dass es eine Regierung zur Rechtsetzung berechtigt, ohne dass das Parlament und das Volk einbezogen werden. Mit Notrecht kann eine Regierung über den Kopf des Souveräns hinweg Regelungen treffen und Tatsachen schaffen, was er mit Blick auf das Demokratie- und das Gewaltenteilungsprinzip für sehr problematisch hält. Es ist für ihn daher zentral, dass die Notrechtskompetenz in der Verfassung eng gefasst ist. Zum einen soll Notrecht stets zeitlich limitiert sein und nach einer gewissen Zeitdauer ins ordentliche Recht überführt werden. Als zweites soll Notrecht möglichst bald demokratisch legitimiert werden. Grossrat Nicola Moser verweist auf die Verfassungen der Kantone Appenzell A.Rh., Glarus, Basel-Landschaft und Zürich, wo diese zwei Einschränkungen des Notrechts enthalten sind. Die zeitliche Limitierung von Notrecht und der Genehmigungsvorbehalt des Parlaments fehlen ihm in Art. 42 Abs. 3. Er hat nicht übersehen, dass die Standeskommission in Art. 31 des Entwurfs des Staatsorganisationsgesetzes die Regelung aufzunehmen gedenkt, dass das Notrecht vom Grossen Rat zu genehmigen ist und spätestens nach einem Jahr hinfällt. Er hält aber die Regelung der beiden Einschränkungen des Notrechts im Staatsorganisationsgesetz für falsch. Die Notrechtskompetenz ist für ihn inhaltlich zu gewichtig, als dass sie nur in einem Gesetz geregelt wird. Da das Staatsorganisationsgesetz nicht gleichzeitig mit der Kantonsverfassung vor die Landsgemeinde kommt und es daher nicht feststeht, wann und mit welchem Inhalt das Staatsorganisationsgesetz verabschiedet wird, hält er es nicht für richtig, dass in der Zwischenzeit der Rahmen in der Verfassung offenbleibt, wie in Art. 42 Abs. 3 vorgesehen ist. Die zeitliche Limitierung von Notrecht und der Genehmigungsvorbehalt sollen in seinen Augen in der Kantonsverfassung geregelt werden. Grossrat Nicola Moser beantragt folgende Ergänzung von Art. 42 Abs. 3:

«³(...). Notverordnungen sind ohne Verzug dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Sie fallen ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.»

Grossrätin Angela Koller gibt zum Votum des Vorredners zu bedenken, dass die meisten anderen Kantone die Einschränkungen des Notrechts deshalb in der Verfassung geregelt haben, weil in diesen Kantonen, anders als im Kanton Appenzell I.Rh., Gesetze keinem obligatorischen Referendum unterstehen. Sie räumt aber ein, dass man sich tatsächlich die Frage stellen kann, ob die Einschränkungen des Notrechts nicht bereits in der Kantonsverfassung geregelt werden

sollen. Grossrätin Angela Koller hält die von Grossrat Nicola Moser vorgeschlagenen Einschränkungen grundsätzlich für sinnvoll. Sie wünscht aber eine Präzisierung, ob mit der Wendung «ohne Verzug» gemeint ist, dass eine Notverordnung an einer ausserordentlichen Session dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden muss, oder ob es reicht, wenn dies an der nächsten ordentlichen Session geschieht.

Grossrat Nicola Moser präzisiert, dass die Wendung «ohne Verzug» nicht heissen soll, dass bei Erlass einer Notverordnung unverzüglich eine ausserordentliche Session zur Genehmigung angesetzt werden muss. Diese kann an der nächsten ordentlichen Session behandelt werden. Wenn eine solche aber erst in einigen Monaten ansteht und zu viel auf dem Spiel steht, dann soll man sich Gedanken machen, ob eine ausserordentliche Session durchgeführt werden soll.

Landammann Roland Inauen kann sich teilweise mit den Ausführungen und dem Vorschlag von Grossrat Nicola Moser einverstanden erklären. Nicht teilen kann er aber seine Angst, dass es eine Lücke geben könnte, bis das Staatsorganisationsgesetz in Kraft tritt. Er weist daraufhin, dass die Kantonsverfassung zusammen mit dem Staatsorganisationsgesetz in Kraft treten wird. Materiell hält er die von Grossrat Nicola Moser beantragte Regelung im Wesentlichen für denkbar. Formell hält er aber noch weitere Abklärungen für nötig. Er schlägt dem Grossen Rat vor, dass die Standeskommission auf die zweite Lesung einen Vorschlag für die Formulierung einbringt. Der Grund liegt darin, dass bereits zuhanden der zweiten Lesung ein Vorschlag für die bei der Beratung des ersten Teils der Kantonsverfassung eingehend diskutierte Regelung des vorgezogenen Vollzugs von Bundesrecht durch die Standeskommission ausgearbeitet worden ist. Art. 42 soll hierfür mit einem Abs. 4 ergänzt werden. Daher soll noch geprüft werden, wie die von Grossrat Nicola Moser beantragte Ergänzung von Art. 42 formell eingepasst werden kann.

Ratschreiber Markus Dörig ergänzt, dass inhaltlich die Differenz zwischen dem Anliegen von Grossrat Nicola Moser und dem Vorschlag der Standeskommission klein ist. Die in der Verfassung vorgeschlagene Notrechtsbestimmung braucht noch eine gewisse Detaillierung, welche nach dem Vorschlag der Standeskommission im Gesetz vorgenommen werden soll. Ratschreiber Markus Dörig ruft in Erinnerung, dass man sich bei der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs vom Grundsatz hat leiten lassen, dass die Grundsätze in der Verfassung und das Ausführungsrecht in einem Gesetz geregelt werden sollen. Aus seiner Sicht ist ein Gesetz im Vergleich zur Verfassung nicht minderwertiges Recht. Er sieht das Gesetz als eine wichtige Ebene, bei welcher die Landsgemeinde zu jeder Bestimmung ja sagt, die es aber auch erlaubt, dass gewisse Regelungen etwas detaillierter formuliert werden als in der Verfassung. Die Bestimmung von Art. 31 des Staatsorganisationsgesetzes enthält Ausführungsrecht zur Grundnorm in der Verfassung. So sollen Notregelungen der Standeskommission vom Grossen Rat genehmigt werden müssen. Die Standeskommission hat bisher die Auffassung vertreten, dass das Staatsorganisationsgesetz der passende Erlass für die Regelung der Genehmigungspflicht für Notrechtsregelungen ist. Wenn diese Regelung aus dem Staatsorganisationsgesetz genommen und in der Verfassung geregelt werden soll, dann muss man das Gesamte nochmals prüfen. Eventuell könnte man dann auch noch weitere Aspekte in eine solche Regelung einpacken. Ratschreiber Markus Dörig empfiehlt daher, die Sache auf die zweite Lesung hin nochmals gründlich zu prüfen. Der diesbezügliche Vorschlag der Standeskommission kann so von der vorberatenden Kommission nochmals besprochen werden, sodass der Grosse Rat an der zweiten Lesung über einen konsolidierten Regelungsvorschlag abstimmen kann.

Zum konkreten Regelungsvorschlag von Grossrat Nicola Moser weist Ratschreiber Markus Dörig daraufhin, dass die Standeskommission keine Notverordnungen, sondern nur Not-Standeskommissionsbeschlüsse erlässt. Der Begriff der Notregelung erscheint ihm daher korrekt. Bei der Genehmigungspflicht für Notregelungen hat die Standeskommission aus seiner Sicht im Staatsorganisationsgesetz eine härtere Formulierung vorgesehen. Solche sind nach dieser Regelung innert sechs Monaten dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Diese Regelung ist griffiger als mit der von Grossrat Nicola Moser beantragten Formulierung «ohne Verzug», welche viel Spielraum bieten könnte. Wenn die Standeskommission auf die zweite Lesung hin

einen Regelungsvorschlag macht, ist zu berücksichtigen, dass dieser nicht in Form einer Ergänzung von Art. 42 ausfallen könnte, sondern ein separater Notrechtsartikel geschaffen wird.

Grossrat Nicola Moser hat nichts dagegen, wenn die Notrechtsregelung in einem separaten Artikel der Verfassung geregelt wird. Ihm ist es aber wichtig, dass die Bevölkerung bereits bei der Abstimmung über die Kantonsverfassung weiss, dass für den Erlass von Notrecht ein eingeschränkter Rahmen gilt. Daher will er die Regelung in der Verfassung festlegen. Grossrat Nicola Moser hält die im Regelungsvorschlag der Standeskommission im Staatsorganisationsgesetz eingeräumte Frist von sechs Monaten für die Genehmigung von Notregelungen durch den Grossen Rat als zu lange. Er vertritt die Auffassung, dass dafür zu sorgen ist, dass die Genehmigung einer Notregelung in jedem Fall innert kürzerer Frist erfolgen kann. Er wehrt sich nicht dagegen, dass dieser Punkt vom Grossen Rat in der zweiten Lesung nochmals diskutiert wird. Er erwartet aber, dass die vorgeschlagene Regelung der klaren Stossrichtung seines Antrags Rechnung trägt.

Grossrätin Angela Koller verweist nach den Ausführungen des Vorredners auf die gesetzlich festgelegten Fristen, welche für Geschäfte des Grossen Rates zu beachten sind. Demnach sind die Unterlagen mindestens drei Wochen vor der Session den Mitgliedern zuzustellen, damit sie diese seriös studieren können. Dabei gilt es zu beachten, dass die Unterlagen vor der Weiterleitung an den Grossen Rat von der Standeskommission beraten und verabschiedet werden müssen. Sie bezweifelt, dass bei Nichteinhaltung der für die Gewährleistung der sorgfältigen Vorbereitung der Mitglieder des Grossen Rates vorgesehenen Fristen die erforderliche demokratische Legitimation in genügendem Mass erreicht wird. Es erscheint ihr nicht seriös zu verlangen, dass bei zeitlichem Bedarf die Mindestfristen für die Zustellung der Unterlagen an die Mitglieder des Grossen Rates verkürzt werden. Sie spricht sich dafür aus, dass die von Ratschreiber Markus Dörig erwähnten Fragen vertieft abgeklärt werden und die vorberatende Kommission den Regelungsvorschlag der Standeskommission auch noch eingehend diskutiert und prüft, welche Regelung die Richtige ist.

Ratschreiber Markus Dörig kommt nochmals auf den Antrag von Grossrat Nicola Moser um Ergänzung von Art. 42 Abs. 3 zu sprechen. Darin ist im zweiten Satz vorgesehen, dass Notverordnungen ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahinfallen. Er weist daraufhin, dass dies nicht der Auffassung der Standeskommission entspricht. Wenn der Grosse Rat die Notregelung der Standeskommission genehmigt, dann soll diese so lange gelten, wie dies nötig ist. Wenn eine Katastrophensituation etwas länger als ein Jahr dauern sollte, dann muss die Notregelung länger als ein Jahr gelten. Ist aber eine längere Geltungsdauer absehbar, sollte neben der Genehmigung der Notregelung eine Überführung ins ordentliche Recht angestrebt werden.

Grossrat Nicola Moser bestätigt, dass es seiner Absicht entspricht, dass eine Notregelung auf ein Jahr befristet ist. Sobald es möglich ist, dass der Gesetzgeber, also die Landsgemeinde, aktiv werden kann, soll die Notregelung diesem zum Beschluss vorgelegt werden. Mit dieser Beschränkung auf ein Jahr will Grossrat Nicola Moser verhindern, dass der Grosse Rat die Notregelung genehmigt und diese dann auf unbestimmte Zeit Gültigkeit behält. Sobald es möglich ist, soll ein ordentliches Gesetz das Notrecht ablösen.

Landammann Roland Inauen erklärt sich bereit, den Antrag von Grossrat Nicola Moser zur Prüfung entgegenzunehmen.

Grossrat Elias Tobler, Oberegg, beantragt die Streichung von Art. 42 Abs. 3 im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung. Die in dieser Bestimmung vorgeschlagene Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Geschäft zusammen mit den Gesetzesanpassungen im Staatsorganisationsgesetz im Grossen Rat behandelt und zusammen der Landsgemeinde vorgelegt werden.

Zur Begründung führt Grossrat Elias Tobler aus, dass die Standeskommission immer wieder darauf hingewiesen hat, dass bei der Totalrevision der Kantonsverfassung keine strukturellen Änderungen vorgenommen werden. Seines Erachtens stellt die Einführung von Notrecht eine solche Änderung dar. Er gibt zu bedenken, dass es in der geltenden Kantonsverfassung keine Massnahmen gibt, welche die Standeskommission ausserhalb ihres Kompetenzbereichs und ohne weitere gesetzliche Grundlage als Notrecht erlassen kann. Grossrat Elias Tobler stört sich an der Absicht der Standeskommission, die Verfassung ohne Detailfassung des Staatsorganisationsgesetzes dem Volk an der Landsgemeinde vorzulegen. Seines Erachtens sollen die Stimmberechtigten den gesamten Inhalt der betreffenden Gesetze kennen, bevor sie darüber abstimmen. Durch die Entkopplung des Notrechts aus der Totalrevision der Kantonsverfassung und dessen Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Geschäft kann seines Erachtens dem Verständnis des Stimmvolks besser entsprochen werden. Grossrat Elias Tobler geht zudem davon aus, dass durch die zeitliche Verschiebung der Regelung des Notrechts keine unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu erwarten sind, weil Ereignisse, die das Ergreifen von Massnahmen zur Abwendung von nicht wiedergutzumachenden Schäden rechtfertigen würden, extrem selten sind. Zudem sind im Pandemiefall die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene eindeutig geregelt, sodass auch diesbezüglich für die Regelung des Notrechts keine Eile geboten ist.

Grossrätin Angela Koller rät von einem solchen Vorgehen ab. Sie ruft in Erinnerung, dass das grosse Ziel der Totalrevision darin besteht, eine aus einem Guss geschaffene Kantonsverfassung zu erhalten. Somit hält sie es nicht für zweckmässig, einen Teil herauszulösen und nach kurzer Zeit bereits wieder zusammen mit einer ersten Teilrevision des Staatsorganisationsgesetzes zur Beratung vorzulegen. Sie weist daraufhin, dass man im Rahmen der Nachführung der Kantonsverfassung bestehende Lücken schliessen soll. Die Regelung der Grundlage des Notrechts, wie sie die Standeskommission vorschlägt, ist eine Lücke, welche ihres Erachtens im Rahmen der Nachführung der Kantonsverfassung gefüllt werden muss. Grossrätin Angela Koller verweist im Weiteren darauf, dass das Inkrafttreten der Verfassung mit dem Staatsorganisationsgesetz aufeinander abgeglichen wird und der erste Entwurf des Staatsorganisationsgesetzes bereits heute mit allen Unterlagen des Grossen Rates öffentlich einsehbar ist.

Landammann Roland Inauen lehnt den Antrag von Grossrat Elias Tobler ebenfalls ab. Er bestätigt die Ausführung der Vorrednerin, dass die Aufnahme einer Regelung für das Notrecht nicht eine materielle Änderung ist, sondern dass damit eine bestehende Lücke gefüllt wird. Zu dieser Lücke gehört auch die Bestimmung, welche den vorgezogenen Vollzug von Bundesrecht regelt. In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme, weil der Bund neue Gesetze oft rasch in Kraft setzt, sodass die Landsgemeinde nicht mehr in der Lage ist, ordentliches Umsetzungsrecht zu erlassen und die Standeskommission übergangsmässig das Erforderliche regeln musste. Die Lücke bei der Regelung des Notrechts muss seines Erachtens unbedingt geschlossen werden. Daher soll der Antrag von Grossrat Elias Tobler abgelehnt werden.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Elias Tobler um Streichung von Art. 42 Abs. 3 deutlich ab.

Art. 43 bis Art. 56

Keine Bemerkungen.

Art. 57

Grossrat Nicola Moser regt an, dass im Rahmen der Ausarbeitung eines Regelungsvorschlags auf die zweite Lesung auch die Regelung in Art. 57 Abs. 3 in die Erwägungen einbezogen wird, zumal es darin ebenfalls um Notmassnahmen geht.

Art. 58 und Art. 59

Keine Bemerkungen.

Art. 60

Grossrat Urban Fässler, Gonten, beantragt zu Art. 60 Abs. 2 lit. a folgenden Wortlaut:

«a) den regierenden Hauptmann und den stillstehenden Hauptmann sowie die weiteren Mitglieder des Bezirksrats;»

Der von der Standeskommission vorgeschlagene Wortlaut könnte nach Auffassung von Grossrat Urban Fässler fälschlicherweise so verstanden werden, dass zuerst die Mitglieder des Bezirksrates und anschliessend die Hauptleute gewählt werden. Aussenstehende könnten die Regelung sogar so auslegen, dass die Hauptleute nicht Teil des Bezirksrats sind. Er verweist auf den erläuternden Bericht der Standeskommission, gemäss welchem bei der Totalrevision der Kantonsverfassung auf die heutige rechtliche und gelebte Situation Rücksicht genommen werden soll. Die Situation ist heute so, dass immer zuerst der regierende und dann der stillstehende Hauptmann gewählt werden und anschliessend die übrigen Mitglieder des Bezirksrats.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass die Standeskommission sich nicht dagegen wehrt, in dieser Bestimmung zuerst den regierenden und den stillstehenden Hauptmann aufzuführen und erst dann die weiteren Mitglieder des Bezirksrats. Er weist aber daraufhin, dass eine gendergerechte Formulierung gefunden werden muss, wie dies in der gesamten Verfassung gemacht wurde.

Ratschreiber Markus Dörig führt ergänzend aus, dass eine gendergerechte Formulierung wie folgt lauten könnte:

«a) zwei Personen, welche das Amt als regierender Hauptmann und das Amt als stillstehender Hauptmann ausüben sowie die weiteren Mitglieder des Bezirksrats;»

Grossrat Urban Fässler ist mit der von Ratschreiber Markus Dörig vorgeschlagenen Formulierung von Art. 60 Abs. 2 lit. a einverstanden. Diese soll im Vorschlag für die zweite Lesung in dieser Art berücksichtigt werden.

Grossrat Urban Fässler verweist im Weiteren darauf, dass im vorliegenden Entwurf der Totalrevision der Kantonsverfassung mit wenigen Ausnahmen darauf verzichtet wurde, stets die weibliche und männliche Form zu nennen. Dies soll auch beim Art. 60 berücksichtigt werden. Grossrat Urban Fässler beantragt daher zu Art. 60 Abs. 2 lit. b und lit. c folgende Formulierungen:

«a) ein Mitglied des Bezirksrats;»

b) die Grossratsmitglieder in der erforderlichen Zahl;»

Die beantragten Formulierungen hält Grossrat Urban Fässler für lesefreundlicher und einfacher. Er regt daher an, dass die Standeskommission auf die zweite Lesung hin auch für Art. 60 Abs. 2 lit. d und lit. e eine bessere Formulierung vorschlagen soll.

Landammann Roland Inauen ist mit den Formulierungsvorschlägen von Grossrat Urban Fässler einverstanden.

Der Grosse Rat heisst die von Grossrat Urban Fässler beantragte Fassung von Art. 60 Abs. 2 lit. b und lit. c bei zwei Enthaltungen gut.

Art. 61

Grossrat Matthias Rhiner, Obereg, erkundigt sich bei der Standeskommission, ob allenfalls der erste Satz von Art. 61 Abs. 1 ergänzt und wie folgt lauten sollte:

«¹Die Schulgemeinden oder Bezirke, die eine Volksschule führen, sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben für die Volksschule verantwortlich.» Er erinnert daran, dass es in Obereg keine Schulgemeinde gibt.

Landammann Roland Inauen hält die Frage von Grossrat Matthias Rhiner für berechtigt. Er übergibt das Wort an Ratschreiber Markus Dörig für weitere Ausführungen, wie diese besondere Situation in Oberegg in anderen Artikeln berücksichtigt wurde.

Ratschreiber Markus Dörig führt aus, dass man bei der Fusion der früheren Schulgemeinde Oberegg mit dem Bezirk Oberegg die Lösung gewählt hat, die bestehenden Regelungen zu den Aufgaben der Schulgemeinden zu belassen. Man hat also darauf verzichtet, überall den Fall der Übernahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk nachzuführen. Dafür hat man in Art. 3a des Schulgesetzes generell festgehalten, dass ein Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, gleichzeitig die Stellung einer Schulgemeinde mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. Somit kann man sich auch auf der Verfassungsebene auf die Regelung der Aufgaben einer Schulgemeinde beschränken. Der Bezirk Oberegg hat mit der Übernahme der Schulgemeinde auch die Stellung und somit alle Rechte und Pflichten einer Schulgemeinde übernommen. Dies gilt auch für die Aufgaben gemäss Verfassung. Die Frage von Grossrat Matthias Rhiner ist berechtigt, es braucht aber keine Ergänzung des ersten Satzes von Art. 61 Abs. 1.

Art. 62

Keine Bemerkungen.

Art. 63

Grossrat Bruno Streule, Schwende-Rüte, führt aus, dass in diesem Artikel die Aufgaben der Feuerschaugemeinde formuliert sind. Er macht darauf aufmerksam, dass gemäss Antrag der vorberatenden Kommission später in einem neuen Art. 64a Abs. 1 Änderungen der Aufgaben der Feuerschaugemeinde geregelt werden sollen. Da in Art. 63 die Aufgaben der Feuerschaugemeinde geregelt werden, erscheint es ihm richtig, wenn dort auch die Änderung von Aufgaben geregelt wird. Art. 64a Abs. 1 sollte daher als Abs. 2 in Art. 63 verschoben werden. Grossrat Bruno Streule kündigt an, dass er später bei der Beratung von Art. 64a einen diesbezüglichen Antrag stellen wird.

Art. 64

Keine Bemerkungen.

Die vorberatende Kommission beantragt im Anschluss an Art. 64 das Einfügen einer neuen Bestimmung mit folgendem Wortlaut:

«Änderungen der Feuerschaugemeinde

¹Über Änderungen der kantonal erteilten Aufgaben an die Feuerschaugemeinde befindet das Organ, welches die Aufgabe erteilt hat.

²Über eine Aufhebung der Feuerschaugemeinde befindet die Landsgemeinde.»

Grossrätin Angela Koller erläutert dazu, dass die eingefügte Bestimmung vorerst mit der Artikelnummer 64a versehen wird. Am Ende der zweiten Lesung soll der Erlass neu durchnummeriert werden. Inhaltlich führt sie zum Antrag aus, dass die Standeskommission es für eine Lücke hält, dass die Feuerschaugemeinde heute in der Verfassung nicht erwähnt ist. Die Standeskommission möchte die Feuerschaugemeinde daher in der neuen Kantonsverfassung verankern. Die vorberatende Kommission ist bei der Beratung des Vorschlags zum Schluss gelangt, dass die Verankerung der Feuerschaugemeinde in der Verfassung richtig ist. Dies soll aber gleichzeitig auch als Chance genutzt werden, eine Bestimmung zu schaffen, wie der Ablauf wäre, wenn man Änderungen bei den Aufgaben der Feuerschaugemeinde vornehmen und wenn man allenfalls einmal die Feuerschaugemeinde aufheben möchte. Grossrätin Angela Koller weist abschliessend daraufhin, dass bei Annahme der beantragten neuen Bestimmung auf die zweite Lesung hin das Anliegen von Grossrat Bruno Streule geprüft werden kann.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der vorberatenden Kommission um Aufnahme eines neuen Art. 64a bei einer Gegenstimme gut.

Grossrat Bruno Streule stellt mit Bezug auf den neu eingefügten Art. 64a folgende Anträge:
«1. Die Bestimmung aus Art. 64a Abs. 1 soll neu als Abs. 2 dem Art. 63 angefügt werden.
2. Die Marginalie «Änderungen der Feuerschaugemeinde» in Art. 64a soll neu in «Aufhebung der Feuerschaugemeinde» geändert werden.
3. In Art. 64a sei die Absatznummerierung anzupassen. Der Abs. 2 soll durch die Änderungen zum Abs. 1 werden.»

Zur Begründung der Anträge führt Grossrat Bruno Streule an, dass sich sowohl Art. 63 als auch Art. 64a Abs. 1 mit den Aufgaben der Feuerschaugemeinde befassen. Thematisch würde somit die Regelung in Art. 64a Abs. 1 besser zu Art. 63 passen.

Grossrätin Angela Koller befürchtet, dass die verschiedenen Anträge um Verschiebung und Umbenennung nicht für alle auf den ersten Blick nachvollziehbar sind. Sie schlägt vor, dass die Anträge von Grossrat Bruno Streule von der Standeskommission zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegengenommen werden. Der Regelungsvorschlag der Standeskommission kann so von der vorberatenden Kommission nochmals diskutiert werden.

Grossrat Bruno Streule ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Grossrat Patrik Koster, Schwende-Rüte, verweist darauf, dass die Feuerschaugemeinde mehr als nur ein politisches Gremium ist. Er geht aber davon aus und wünscht diesbezüglich eine Bestätigung, dass alle Bestimmungen im Verfassungsentwurf über die Feuerschaugemeinde nur für den politischen Teil gelten.

Landammann Roland Inauen präzisiert, dass in der Verfassung geregelt wird, was für die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft Feuerschaugemeinde gilt. Die Feuerschaugemeinde kann aber neben den politischen auch noch nichtpolitische Funktionen ausüben.

Ratschreiber Markus Dörig ergänzt, dass die Aufgaben der Feuerschaugemeinde im politischen aber auch im technisch-betrieblichen Bereich im Gesetz geregelt sind. Im Entwurf des Staatsorganisationsgesetzes ist vorgesehen, dass die Aufgaben, die heute bereits eine gesetzliche Grundlage haben, etwa das Baurecht, das Planungsrecht, die Stromversorgung etc., zusammengefasst aufgelistet werden. So ist es klar ersichtlich, welche kantonale Aufgaben die Feuerschaugemeinde wahrnehmen muss. Wenn es irgendwann eine Änderung der Aufgaben gibt, wenn man beispielsweise die Wasserversorgung einer Korporation übertragen möchte, dann ist dazu eine Gesetzesänderung erforderlich. Die Landsgemeinde als Organ, welches die Aufgabe an die Feuerschaugemeinde erteilt hat, müsste dann über die Änderung der Aufgabe befinden. Wenn es um die in Art. 64a Abs. 2 erwähnte Aufhebung der Feuerschaugemeinde geht, dann soll ebenfalls die Landsgemeinde zuständig sein. Die Aufhebung würde dann aber nicht nur den politischen Teil, sondern den gesamten Bereich betreffen.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, schliesst aus den Ausführungen der Vorredner, dass eine Entpolitisierung der Feuerschaugemeinde fast nicht möglich ist, weil auf Gesetzesebene Aufträge bestehen. Nach seinem Verständnis soll nun in der Verfassung eine Klärung der Zuständigkeit für den Entscheid erfolgen, ob die Feuerschaugemeinde entpolitisiert werden soll oder ob Aufgaben verschoben werden sollen. Er möchte wissen, ob er dies richtig verstanden hat.

Ratschreiber Markus Dörig stellt klar, dass sich mit dieser neuen Bestimmung im Vergleich zur heute geltenden Regelung nichts ändert. Sollte in ein paar Jahren die Frage der Entpolitisierung der Feuerschaugemeinde, zum Beispiel deren Beschränkung auf die Führung technischer Betriebe, aktuell werden, dann sind Beschlüsse der Landsgemeinde erforderlich. Diese Frage wird mit der Bestimmung von Art. 64a geklärt.

Art. 65

Grossrat Bruno Streule verweist auf Art. 65 Abs. 2, wo verlangt wird, dass alle Körperschaften ihre Budgets und ihre Rechnungen transparent, verständlich und nach dem Gebot der Stetigkeit führen. Gemäss dem erläuternden Bericht der Standeskommission kommt der Kanton diesen Prinzipien mit dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) nach. Grossrat Bruno Streule stellt diesbezüglich klar, dass es zur Einhaltung der erwähnten Kriterien nicht nötig ist, dass auch die anderen Körperschaften HRM2 einführen. Gerade für kleinere öffentlich-rechtliche Körperschaften hält er eine Vorgabe zur Rechnungsführung mit HRM2 übertrieben, zumal sich diese oft kein Sekretariat leisten und die Rechnungen von Freiwilligen im Ehrenamt geführt werden. Obschon Art. 65 Abs. 2 nicht explizit eine Pflicht für HRM2 für alle Körperschaften enthält, schliesst Grossrat Bruno Streule aus den Ausführungen im Bericht und den Diskussionen in der Fraktion darauf, dass es mittelfristig doch eine Absicht sein könnte. Er hält aber für einen allfälligen Wechsel zu HRM2 als verbindliche Vorgabe für alle Körperschaften nochmals eine politische Diskussion für nötig.

Landammann Roland Inauen stimmt dem Votum des Vorredners zu. Wenn HRM2 auch für die Gemeinden eingeführt werden sollte, dann braucht es nicht nur eine politische Diskussion, sondern eine diesbezügliche gesetzliche Grundlage. Heute ist die Anwendung von HRM2 nur für den Kanton verbindlich vorgegeben.

Säckelmeister Ruedi Eberle räumt ein, dass bei der Einführung von HRM2 für den Kanton die Idee bestand, dass dies auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton tun sollten. Während des Einführungsprozesses ist das Finanzdepartement dann aber zur Auffassung gelangt, dass dies für kleinere Körperschaften übertrieben wäre. Er verweist darauf, dass HRM2 aus etwa 21 Fachanwendungen besteht und das Handbuch 466 Seiten umfasst. Säckelmeister Ruedi Eberle ist ebenfalls überzeugt, dass die Einführung von HRM2 für alle Körperschaften bei unserem Milizsystem übertrieben wäre. Er versichert, dass keine Absicht der Standeskommission besteht, den Körperschaften das System HRM2 aufzuzwingen.

Art. 66 bis Art. 69

Keine Bemerkungen.

Art. 70

Die vorberatende Kommission beantragt zu Art. 70 Abs. 2 folgende Neuformulierung:

«²Der Kanton schützt, unterstützt und beaufsichtigt die Klöster in weltlichen Angelegenheiten.»

Grossrätin Angela Koller begründet den Antrag damit, dass der Kommission die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung, das klösterliche Vermögen stehe unter dem Schutz des Staats, etwas zu weit geht. Sie schlägt daher eine alternative Formulierung vor, welche der heutzutage vom Kastenvogt wahrgenommenen Funktion gerecht wird, jedoch etwas abgeschwächt ist.

Landammann Roland Inauen ist in seiner Funktion als Kastenvogt mit der beantragten Neuformulierung einverstanden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 70 Abs. 2 einstimmig gut.

Art. 71 bis Art. 73

Keine Bemerkungen.

Art. 74

Die vorberatende Kommission beantragt die Ergänzung von Art. 74 mit einem Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

«³Das Gesetz legt die weiteren Übergangsregelungen fest.»

Grossrätin Angela Koller führt dazu aus, dass mit der Ergänzung in der Verfassung eine genügende gesetzliche Grundlage zum Erlass von weiterem Übergangsrecht geschaffen werden soll. In diversen Bereichen wird eine Übergangsregelung getroffen werden müssen. Sie erwähnt als mögliche Beispiele den Übergang für den neugeregelten Amtszwang, für die geänderten Finanzkompetenzen und die Ausweitung der Staatshaftung. Allenfalls muss in weiteren Themen, an welche man bisher nicht gedacht hat, eine Übergangsregelung getroffen werden. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut wird klar, dass diese Regelungen nicht in der Verfassung ergänzt werden müssen, sondern auf gesetzlicher Ebene erlassen werden können.

Der Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 74 Abs. 3 wird vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.

Art. 75

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat beendet die erste Lesung des Geschäfts. Bei Verfassungsrevisionen ist obligatorisch eine zweite Lesung durchzuführen.

4. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Pius Federer, Obereg, thematisiert die von der Standeskommission angeordnete Schliessung des Alters- und Pflegeheims Torfnest per Ende Oktober 2023. In seinen Augen haben die Verantwortlichen für den Betrieb des Torfnest seit dem Übergang der Leitung an einen externen Heimleiter im Jahr 2017 Fehler gemacht, die zum raschen Anstieg des Betriebsdefizits und als Folge davon zur Schliessung des Heims geführt haben. Er rügt, dass Hinweise und Beanstandungen der Heimkommission, des Bezirksrats Obereg und von Mitgliedern des Grossen Rates zu lange ignoriert wurden, was dem guten Ruf des Torfnests geschadet hat. Er bedauert, dass bei der Unterstellung des Heims unter die Leitung des Gesundheitszentrums Appenzell im Jahr 2021 Marc Fatzer als Leiter Pflege, nicht aber als Standortleiter angestellt wurde. Grossrat Pius Federer informiert, dass er dann, wenn er auf Probleme und negativen Entwicklungen hinwies, vom Pflegeleiter im Torfnest oftmals die Antwort erhalten hat, als Pflegeleiter habe er zu wenig Kompetenzen. Man habe ihm die Standortleitung nicht zugestanden, sodass vorgeschlagene Projekte und Verbesserungen im Torfnest nicht eigenständig ausgeführt werden konnten. Nach Auffassung von Grossrat Pius Federer hat es aber auch an Unterstützung durch das kantonale Gesundheitszentrum Appenzell gefehlt, was zur Kündigung des Pflegeleiters beigetragen hat. Die Ursache für den nahezu exponentiellen Anstieg des Betriebsdefizits des Alters- und Pflegeheims Torfnest sieht er nebst den Corona-Auswirkungen auf die Bewohnenden in der Professionalisierung der Pflege und der strikten Trennung von Pflegeleitung und Hauswirtschaft. Er verweist auf das nach der Übernahme des Torfnests durch das kantonale Gesundheitszentrum Appenzell im April 2021 innerhalb eines Jahres um rund Fr. 500'000.-- angestiegene Defizit, welches er nur zu einem Fünftel der ungenügenden Belegung des Heims, hauptsächlich aber den Personalaufstockungen sowie dem Verwaltungsaufwand zuschreibt. Grossrat Pius Federer fordert die Standeskommission auf, eine Vorlage für die Rückführung des Heims Torfnest inklusive Landwirtschaftsbetrieb an den Bezirk Obereg zu prüfen und vorzubereiten, damit die Zuständigkeit für das Torfnest künftig wieder vor Ort in Obereg ist.

Statthalter Monika Rüegg Bless erinnert an die am 31. August 2023 in Obereg durchgeführte Informationsveranstaltung über die Notschliessung des Alters- und Pflegeheims Torfnest. Sie verweist auf die diesbezügliche Berichterstattung in den Medien und verzichtet auf die Wiederholung der Details, was die Standeskommission zur Anordnung der Notschliessung bewogen hat. Statthalter Monika Rüegg Bless nimmt auf das Votum von Grossrat Pius Federer Bezug und erläutert vorerst die Rolle der durch das Gesundheitszentrum Appenzell wahrgenommenen Heimleitung im Torfnest. Sie schickt voraus, dass die Integration des Altersheims Torfnest in das Gesundheitszentrum Appenzell in Ausführung des in der Verordnung zum kantonalen Gesundheitszentrum Appenzell vom Grossen Rat erteilten Auftrags erfolgt ist. Sie stellt in Berichtigung von Zeitungsmeldungen der letzten Tage klar, dass die Unruhen im Betrieb des Heims, welche zu vielen Kündigungen von Mitarbeitenden beigetragen haben, nicht mit der Übernahme durch das Gesundheitszentrum Appenzell zusammenhängen. Die Standeskommission hat bereits vorher zahlreiche Kündigungen von Mitarbeitenden im Torfnest entgegennehmen und die entstandenen Vakanzen neu besetzen müssen. Statthalter Monika Rüegg Bless informiert, dass die Rolle des Torfnests mit der Übernahme durch das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell die gleiche ist wie jene des Bürgerheims und des Alters- und Pflegezentrum Alpsteeblick. Die Standortleitenden, zu denen auch Marc Fatzer gehört, haben an allen drei Institutionen dieselbe Funktion. Sie sind verantwortlich für die Versorgung vor Ort. Wenn es aber um die Ökonomie, den Einkauf geht, muss dies in Absprache zwischen den Institutionen des Gesundheitszentrums Appenzell erfolgen. Statthalter Monika Rüegg Bless legt Wert darauf zu betonen, dass Marc Fatzer nicht weniger Verantwortung oder Kompetenzen als die Standortleitenden der beiden anderen Institutionen hatte. Sie wehrt sich auch gegen den Vorwurf, dass es an Unterstützung von Marc Fatzer durch das Gesundheitszentrum Appenzell gefehlt habe. Ihr liegen schriftliche Belege vor, dass ein intensiver Austausch stattgefunden hatte.

Auch zu den vorgeschlagenen Projekten, wie beispielsweise dasjenige der Palliativpflege, wurde Marc Fatzer angehört. Dazu betont Statthalter Monika Rüegg Bless, dass alle Bewohnenden einer Langzeitinstitution Anspruch auf Palliativpflege haben. Diese Betreuung in der letzten Lebensphase ist ein Standardangebot, das in allen Institutionen des Gesundheitszentrums Appenzell und somit auch im Torfnest angeboten wurde. In komplexen Situationen wird im Kanton aber mit dem palliativen Brückendienst zusammengearbeitet, welcher diesbezügliche Unterstützungsdienste anbietet. Dem Einwand der fehlenden Begleitung und Einbindung von Marc Fatzer hält Statthalter Monika Rüegg Bless entgegen, dass dieser im Zeitpunkt seiner Anstellung als Standortleiter die Konditionen, das Organigramm und das Funktionieren des Gesundheitszentrums Appenzell kannte.

Im Weiteren geht Statthalter Monika Rüegg Bless auf das Betriebsdefizit des Heims ein. Sie bestätigt, dass die Übersterblichkeit in der Corona-Pandemie und die niedrige Belegung der Betten zum höheren Defizit beitrug. Als weitere Ursache nennt sie die Einführung der Kostenwahrheit. Während früher gewisse Leistungen durch den Kanton ohne Weiterverrechnung erbracht wurden, werden seit der Integration des Heims in das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell die entstandenen Kosten wahrheitsgetreu ausgewiesen. Im Weiteren war die qualitative Verbesserung des Pflegeangebots ein grosses Thema, weil man festgestellt hatte, dass die Qualität der Leistungen im Torfnest nicht gut war. Zur Verbesserung mussten das Team stabilisiert und Fachkräfte eingestellt werden, welche höher entlohnt werden mussten als ungelernete Hilfspersonen. Das Gesundheitszentrum Appenzell hatte den Auftrag, eine Stabilisierung zu erreichen, was mit Blick auf die Zusammenarbeit als Team und bei der Qualität gelungen ist. Parallel dazu sind mit der Einführung der Kostenwahrheit die für das Torfnest ausgewiesenen Betriebskosten und damit das Defizit gestiegen. Statthalter Monika Rüegg Bless geht schliesslich auf den Antrag von Grossrat Pius Federer ein. Wie sie an der Informationsveranstaltung in Oberegg ausgeführt hat, soll in einem ersten Schritt mit regionalen Pflegeinstitutionen der Bedarf für zusätzliche Pflegebetten abgeklärt werden. Sie stellt klar, dass das Gesundheitszentrum Appenzell im äusseren Landesteil in Anbetracht des fehlenden Vertrauens der Bevölkerung keine Pflegeinstitution mehr betreiben kann. Es soll jedoch abgeklärt werden, und diesbezügliche Gespräche laufen bereits, ob andere Anbietende in der Region dies für die Bevölkerung im Bezirk Oberegg machen wollen. Sollte dem nicht so sein, würde die landwirtschaftliche Liegenschaft Torfnest an das Land- und Forstwirtschaftsdepartement zurückgehen, und das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell sowie das Gesundheits- und Sozialdepartement wären nicht mehr dafür verantwortlich. In diesem Fall würde eine Arbeitsgruppe zur Prüfung der künftigen Nutzung eingesetzt. Statthalter Monika Rüegg Bless versichert, dass sowohl die Standeskommission als auch der Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums Appenzell eine Abgabe des Heims an den Bezirk prüfen werden, wenn der Bezirk Oberegg einen Bedarf für die künftige Nutzung des Torfnests ausweisen kann und die Liegenschaft zurückkaufen möchte. Aber der Lead im Geschäft muss der Arbeitsgruppe zukommen, welche die künftige Nutzung prüft. Sie gibt zu bedenken, dass die Standeskommission und der Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums Appenzell keine Vorlage an den Grossen Rat zur Rückführung der Liegenschaft Torfnest an den Bezirk Oberegg ausarbeiten können, ohne zu wissen, welches die künftige Nutzung des Torfnests sein soll. Bei der Abklärung dieser Nutzung wird die Arbeitsgruppe sicherlich auch den Bezirksrat Oberegg einbeziehen.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, bezweifelt, dass das Torfnest als Satellit einer anderen regionalen Pflegeinstitution erfolgreich betrieben werden kann, wenn dies dem Gesundheitszentrum Appenzell nicht gelungen ist. Da der Bezirk Oberegg ein klares Bedürfnis für die Nutzung der Liegenschaft Torfnest anmeldet, sieht Grossrat Reto Inauen nicht ein, warum man nochmals eine Ehrenrunde mit der Prüfung anderer möglicher Partner machen will. Er regt daher an, dass die Standeskommission die Prüfung des Bedürfnisses des Bezirks Oberegg vorzieht, bevor eine länger dauernde Prüfung einer dezentralen Nutzung durch eine andere Pflegeinstitution angegangen wird.

Statthalter Monika Rüegg Bless präzisiert, dass die Prüfung einer allfälligen Nutzung der Liegenschaft Torfnest durch eine Pflegeinstitution aus der Region auf ausdrücklichen Wunsch des Bezirksrats Oberegge stattfindet.

Grossrat Elias Tobler, Oberegge, bezweifelt, dass der Bezirksrat Oberegge dies offiziell gewünscht hat. Allenfalls stammt dieser Wunsch von einzelnen Mitgliedern des Bezirksrats, welche in seinen Augen nicht für den ganzen Bezirk Oberegge sprechen können. Er gibt im Weiteren zu bedenken, dass Oberegge mit dem Bestreben nach einer allfälligen Lösung mit externen Anbietenden keine Möglichkeit hat, ein Konzept für die Nutzung des Torfnests zu entwickeln. Er regt daher an, einen Marschhalt einzulegen, damit die offizielle Vertretung des Bezirks Oberegge Zeit bekommt, ein Konzept zu erarbeiten.

Statthalter Monika Rüegg Bless präzisiert weiter, dass der Bezirksrat Oberegge offiziell den Auftrag erteilt hat, die genannte Prüfung durchzuführen. Sie verneint die Mutmassung des Vorredners, dass lediglich einzelne Mitglieder diesen Wunsch vorgebracht haben.

Grossrat Elias Tobler stellt nicht in Abrede, dass der Bezirksrat ein offizielles Organ des Bezirks Oberegge ist. Er weist daraufhin, dass sich auch die Mitglieder des Grossen Rates aus dem äusseren Landesteil untereinander zum Thema der künftigen Verwendung des Heims Torfnest ausgetauscht haben und diesbezüglich zu einer anderen Auffassung gelangt sind und in diesem Bereich aktiv werden möchten. Er wiederholt seine Forderung, nicht zu rasch konkrete Beschlüsse zu fassen, damit nicht einzelne Bereiche komplett ausgeschlossen werden.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, zeigt sich erstaunt über die gehörten Voten und die in den letzten Wochen zum Thema Torfnest erfolgte Medienberichterstattung. Sie ruft in Erinnerung, dass sie unter der Zuständigkeit der vormaligen Frau Statthalter, Antonia Fässler, Mitglied der SoKo und in dieser Funktion an der Beratung der Integration des Torfnests ins Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell beteiligt war. Sie stellt klar, dass das Heim bereits lange vor seiner Integration ein Sorgenkind war. Problematisch war nicht ein Unvermögen der Leitung, sondern vielmehr das veränderte Umfeld. Sie ist überzeugt, dass die Zeit der kleinen Heime in der ganzen Schweiz vorbei ist, da überall ein Professionalisierungstrend besteht. Ihres Erachtens erfüllte das Torfnest lange vor der Integration die Qualitätsstandards nicht mehr. Grossrätin Angela Koller verweist bezüglich des Vorgehens nach der Schliessung des Torfnests auf die bestehenden Zuständigkeitsregelungen für diese Liegenschaft des Kantons. Sie sieht daher nicht ein, warum die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Grossen Rates angestrebt werden soll. Sie ruft dazu auf, dass sich der Grosse Rat auf seine Rolle und Zuständigkeit beschränkt.

Grossrat Johannes Sonderegger, Oberegge, wirft der Standeskommission vor, dass sie ihre Regierungsentscheide möglichst ohne Einmischung des in der Bevölkerung als einflussreich eingestuften Grossen Rates treffen will. Mit Bezug auf den Entscheid der Standeskommission zur Schliessung des Heims gibt er zu bedenken, dass die Dorfbevölkerung nun den Mitgliedern des Grossen Rates und dem Bezirksrat Untätigkeit vorwirft, weil sie den Entscheid nicht nachvollziehen kann. Er vertritt die Auffassung, dass der Schliessungsentscheid zu früh getroffen wurde. Er erinnert an den gut besuchten Tag der offenen Tür im Torfnest, der gezeigt hat, dass sich die Bevölkerung von Oberegge stark für das Heim interessiert. Er vermutet als Grund für die geringe Belegung im Torfnest, dass potenzielle künftige Heimbewohnende bei ihren Überlegungen, in welches Altersheim sie später eintreten möchten, von Personen in Schlüsselpositionen so beeinflusst wurden, dass sie sich schliesslich für ein anderes Heim entschieden haben. Grossrat Johannes Sonderegger interessiert sich dafür, wie die Standeskommission die künftige Nutzung des leeren Heims Torfnest sieht.

Statthalter Monika Rüegg Bless weist den Vorwurf einer vorschnellen Schliessung des Torfnests zurück. Es handelte sich um eine Notschliessung. Diese konnte nicht von langer Hand geplant werden. Sie gibt zu bedenken, dass die Sicherheit und Pflege der Bewohnenden wegen des fehlenden Fachpersonals nicht mehr länger sichergestellt werden konnten. Sie lässt auch den Vorwurf nicht gelten, dass eine Schliessung des Heims vorgängig nie ein Thema gewesen sei. Sie verweist auf die öffentliche Informationsveranstaltung über das Projekt «Älter werden in Oberegg», wo die Bevölkerung über die schwierige Situation und die drohende Schliessung des Heims Torfnest informiert wurde. Auch den Mitgliedern des Grossen Rates war jeweils bei der Beratung der Staatsrechnung die problematische Entwicklung des Betriebsdefizits des Torfnests klar. Statthalter Monika Rüegg Bless betont weiter, dass der Bezirksrat Oberegg im Lenkungsausschuss des Projekts «Älter werden in Oberegg» durch den Bezirkshauptmann vertreten und somit die Einbindung des Bezirksamtes entgegen der nun erhobenen Kritik erfolgt ist. Es trifft nicht zu, dass man im Bezirk Oberegg nichts von der schwierigen Betriebssituation im Torfnest gewusst hat. Zur weiteren Nutzung des Heims Torfnest informiert Statthalter Monika Rüegg Bless, dass im intensiven Austausch mit dem Bezirksrat Oberegg eine Lösung für die künftige Nutzung gesucht werden soll. Statthalter Monika Rüegg Bless gesteht ein, dass man rückblickend den Tag der offenen Tür eventuell nicht mehr hätte machen sollen, zumal bereits damals die Situation sehr angespannt war. Es ist trotz guter Qualität der Pflegeleistungen im Torfnest leider nicht gelungen, dass dies im Dorf Oberegg auch so wahrgenommen wurde. In ihren Augen hätte vor Ort in Oberegg dafür gesorgt werden müssen, dass die Bevölkerung im Alter wieder häufiger das Altersheim Torfnest auswählt.

Landeshauptmann Stefan Müller führt aus, dass das Torfnest in der Landwirtschaftszone liegt und im Eigentum des Kantons steht. Die Nutzung des Gebäudes als Heim ist eigentlich zonenfremd, aber geniesst den Bestandsschutz. Sollte eine neue Nutzung ins Auge gefasst werden, müsste zuerst eingehend rechtlich geprüft werden, was in dieser Zone überhaupt möglich ist. Auch bei einer Veräusserung sind die Einschränkungen durch das bäuerliche Bodenrecht sehr gross. Bei einer Rückführung der Liegenschaft an den Bezirk Oberegg wären somit noch verschiedene Fragen zu klären.

Grossrat Elias Tobler ruft die Bedeutung des Alters- und Pflegeheims Torfnest für manche Bewohnende in Erinnerung. Er macht darauf aufmerksam, dass das von der Standeskommission gewählte Vorgehen mit der kurzfristigen Schliessung des Heims und der gewählten Kommunikationsstrategie bei den betagten Bewohnenden viel Leid und Ungewissheit verursacht hat. Auch viele Angehörige, welche die Bewohnenden kaum zu trösten vermochten, können für den Entscheid kein Verständnis aufbringen. Er ist davon überzeugt, dass das Unverständnis in der Bevölkerung noch eine Weile andauern wird. Er gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Standeskommission ihren Anteil dazu leisten wird, dass die Wunden rasch wieder verheilen und das Vertrauen in die Kantonsregierung wiederhergestellt werden kann. Abschliessend dankt Grossrat Elias Tobler allen Mitarbeitenden im Heim Torfnest herzlich für die geleistete Arbeit.

Grossrätin Kathrin Birrer, Appenzell, ist erstaunt, dass die Oberegger Mitglieder des Grossen Rates nicht bereits bei der Budgetberatung 2023, als auf die schwierige wirtschaftliche Situation des Alters- und Pflegeheims Torfnest hingewiesen wurde und die Probleme klar ersichtlich waren, aufgestanden sind. Auch medial ist damals nach ihrer Erinnerung kaum reagiert worden. Umso mehr ist sie erstaunt darüber, dass sie sich nun nach dem Beschluss der Schliessung des Heims Torfnest erstmals lautstark vernehmen lassen und auch die Medien plötzlich eine grosse Geschichte machen. In ihren Augen hätten die Oberegger Mitglieder des Grossen Rates spätestens nach der Budgetberatung 2023 reagieren und gemeinsam alles daransetzen sollen, dass der Betrieb des Heims Torfnest erhalten werden kann.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, möchte ebenfalls wissen, wo sich die Vertretenden des Bezirks Oberegg engagiert haben, als die Situation des Heims Torfnest eine kritische Phase erreichte. Er möchte zudem auch deren Erwartungshaltung mit Bezug auf das Torfnest erfahren.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, gesteht ein, dass es den Oberegger Mitgliedern des Grossen Rates bewusst war, dass der Betrieb des Heims Torfnest ein grosses Problem ist. In der Budgetberatung wurde dies besprochen und auch in der Staatswirtschaftlichen Kommission wurde dies thematisiert. Parallel wurde das Projekt «Älter werden in Oberegg» aufgelegt. In einer Informationsveranstaltung über dieses Projekt, im Januar 2023, wurde angedeutet, dass mit dem Heim Torfnest etwas passieren könnte. Das Problem war aber, dass alles so kurzfristig und unvermittelt geschehen ist. Der Bezirksrat Oberegg hat den Fall verfolgt, er hatte aber nicht mehr die erforderliche Reaktionszeit, um die nötigen taktischen Massnahmen zu ergreifen. Er wurde an einer Landsitzung der Standeskommission am 20. Juni 2023 darüber informiert, dass die Situation kritisch wird. Die Standeskommission hat sich bei diesem Treffen nach allfälligen Ideen des Bezirksrats erkundigt, und der Bezirksrat hat zugesagt, diesbezügliche Überlegungen anzustellen. Eine dieser Ideen war eine Zusammenarbeit mit Institutionen im Umfeld. Der Bezirksrat Oberegg wollte dies prüfen, und es wurde bereits für den 29. August 2023 ein Termin mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement vereinbart. Von Seiten des Bezirksrats wurde fest damit gerechnet, dass sich aus dieser Idee etwas entwickeln lässt. Aber dann ist es plötzlich ganz anders verlaufen, und der Bezirksrat Oberegg hat davon nichts erfahren. In dieser Phase lief in seinen Augen die Kommunikation mit den Oberegger Behörden und deren Einbezug durch die Standeskommission nicht gut. Dies ist für Grossrat Matthias Rhiner deshalb unverständlich, weil Grossrat Pius Federer erst vor wenigen Monaten an einer Grossratssession scharf kritisiert hatte, wie die Oberegger Behörden über den vorgesehenen Übergang der Kantonalen Notrufzentrale von der Kantonspolizei Appenzell A.Rh. zur Kantonspolizei St.Gallen informiert worden waren. Diese Kritik wurde also von der Standeskommission nicht verstanden. Grossrat Matthias Rhiner wiederholt abschliessend, dass der Bezirksrat Oberegg wünscht, dass er, die Oberegger Mitglieder des Grossen Rates und andere interessierte Gruppierungen in Oberegg im Rahmen der gegebenen Zuständigkeitsregelungen beim weiteren Vorgehen mit Bezug auf die Liegenschaft Torfnest schnell einbezogen und angehört werden und in einem gewissen Mass beim Entscheid mitwirken können.

Grossrätin Angela Koller ruft dazu auf, darauf zu achten, dass der Grosse Rat nicht widersprüchliche Signale an die Bevölkerung sendet. Sie ruft in Erinnerung, dass der Grosse Rat vor wenigen Monaten die Rechnung 2022 besprochen hatte, welche ein viel höheres Defizit des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell auswies, als dies budgetiert war. Die Standeskommission wurde vom Grossen Rat dafür kritisiert, dass sie am Personalbestand festgehalten hat, obwohl die Belegung der Institutionen schlecht war. Nachdem die Standeskommission nun anders agiert hat, wird sie vom Grossen Rat erneut kritisiert, und es wird angeführt, Zahlen seien nicht alles und die emotionalen Aspekte hätten auch beachtet werden müssen. Grossrätin Angela Koller ruft in Erinnerung, dass die Gesundheitskosten im Sorgenbarometer der Bevölkerung den ersten Platz belegen. Wenn die Gesundheitskosten gedämpft werden sollen und wenn man die Kosten betrieblich im Griff haben will, dann muss man ihres Erachtens Entscheide fällen und gewisse Schnitte machen, welche im Moment wehtun können.

Grossrat Pius Federer nimmt auf das Votum von Grossrätin Kathrin Birrer Bezug. Er wehrt sich entschieden gegen deren Vorhalt, dass die Behördenvertretenden von Oberegg trotz negativer Entwicklung des Betriebsdefizits des Alters- und Pflegeheims Torfnest geschlafen und zu wenig für den Erhalt des Heims unternommen haben. Er erinnert daran, dass die Oberegger Vertretenden im Grossen Rat an der Dezembersession 2017 gewünscht hatten, dass der Bezirksrat Oberegg, der bis anhin mit zwei Vertretungen in der Heimkommission

Einsitz hatte, auch im Kantonalen Gesundheitszentrum Appenzell eine strategische Vertretung erhält. Dies wurde jedoch mit dem Hinweis verwehrt, dass dies später bei der Überführung des Torfnests in das Gesundheitszentrum Appenzell geprüft werden könne. Grossrat Pius Federer informiert weiter, dass er mit Statthalter Monika Rüegg Bless das Thema Torfnest verschiedentlich bilateral besprochen hat. Die Oberegger Mitglieder im Grossen Rat haben zudem verschiedentlich mit E-Mails an Statthalter Monika Rüegg Bless auf die Problematik im Heim Torfnest verwiesen. Die Vertretenden des Bezirks Oberegg haben bezüglich des Torfnests nichts getan. Auch die von Grossrat Matthias Rhiner präsierte Staatswirtschaftliche Kommission hat die Problematik unlängst angeschaut und Verbesserungsvorschläge eingebracht. Grossrat Pius Federer räumt aber ein, dass aus heutiger Sicht die Oberegger Mitglieder des Grossen Rates eventuell an den Grossratssessionen dieses Thema zu wenig aufgegriffen haben. Abschliessend ruft er die Standeskommission dazu auf, die Problematik mit dem Torfnest kollegial und gemeinsam mit den Behördenvertretenden in Oberegg zu lösen.

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, ist die starke Fluktuation der Mitarbeitenden in der Pflege im Heim Torfnest ebenfalls aufgefallen. Sie hat sich gefragt, worin die Gründe liegen könnten. Die Situation hat sich nach ihrem Empfinden nach der Übernahme des Heims durch das Gesundheitszentrum Appenzell beruhigt. Grossrätin Karin Inauen-Mäder kann den Schmerz der von der Schliessung betroffenen Bewohnenden nachvollziehen, welche ihren Lebensabend nun in einer anderen Institution verbringen müssen. Sie verweist darauf, dass es auch bei ihrer Arbeit in der Spitex der Fall ist, dass ältere Personen ihren Lebensabend im gewohnten Umfeld zu Hause verbringen möchten. Wenn dies dann aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, ist es für die betroffenen Personen oft schmerzlich, ihr Daheim zu verlassen. Grossrätin Karin Inauen-Mäder kommt im Weiteren auf den Informationsabend im Januar in Oberegg zum Projekt «Älter werden in Oberegg» zu sprechen. Sie erhielt dort den Eindruck, dass Oberegg gespalten ist. Die einen haben sich für den Erhalt des Torfnests bemüht, und andere haben dafür geworben, dass ältere Personen für ihren Lebensabend eine andere Institution in der Region wählen. Die Entscheidung der Standeskommission über die Schliessung des Torfnests kam für sie daher nicht unerwartet.

Grossrat Reto Inauen vertritt die Auffassung, dass nicht das Defizit im Betriebsbudget, sondern die nicht mehr sichergestellte Qualität der Pflege der Grund für die Schliessung des Heims Torfnest war. Er ist überzeugt, dass eine Institution nicht weiterbetrieben werden kann, wenn die Qualität nicht gewährleistet ist. Er stört sich an den Voten, dass man nach der Budgetrunde hätte reagieren und agieren sollen. Er hält zudem die Aussage, dass sich die Schweizer Bevölkerung vor allem um die Gesundheitskosten sorgt, nicht für zutreffend. Die Schweizer Bevölkerung ist in erster Linie an den Krankenkassenprämien interessiert. Demgegenüber stossen seines Erachtens die ins Gesundheitswesen fliessenden Kosten bei der Bevölkerung kaum auf Interesse. Die Aussage, dass man einzig aufgrund der Defizitzahlen über eine Schliessung diskutieren muss, hält er für falsch. Wenn dem so wäre, müsste in seinen Augen der Grosse Rat an der kommenden Budgetrunde die Schliessung des Angebots der Kurzzeit- und Übergangspflege diskutieren, welches dem Kanton Kosten in Höhe von rund Fr. 1 Mio. verursachen dürfte. Aus den gehörten Voten beschäftigt ihn im Übrigen die wahrgenommene Spaltung der Bevölkerung von Oberegg. Er mutmasst, dass die Kommunikationskanäle zwischen der Standeskommission und den Oberegger Behörden etwas verstopft sind. Er ruft dazu auf, an einem Treffen die Kommunikation zu besprechen und zu verbessern. Für das weitere Vorgehen mit der kantoneigenen Liegenschaft Torfnest soll der Kanton auch die Oberegger Behörden einbinden.

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, ist der Ansicht, dass die Qualität der im Heim Torfnest erbrachten Leistungen noch gut war und das Heim von der Bevölkerung mitgetragen wurde. Mit der Notschliessung des Torfnests ist die Bevölkerung in ihren Augen wieder

etwas zusammengerückt. Die am Informationsanlass im Januar in Oberegg wahrgenommene Spaltung bezog sich eher auf das Projekt «Älter werden in Oberegg». Grossrätin Theres Durrer-Gander hat den Eindruck, dass die Kommunikation zwischen dem Kantonalen Gesundheitszentrum Appenzell und dem Bezirk Oberegg zum Torfnest seit 2021 nicht mehr gut funktionierte. Sie hält es für Oberegg für wichtig, dass das Projekt «Älter werden in Oberegg» mit aller Kraft und zeitnah weiterverfolgt wird. Dabei erscheint es ihr auch wichtig, dass die politischen Vertreterinnen und Vertreter des Bezirks Oberegg in einem angemessenen Kommunikationskanal eingebunden werden. Abschliessend empfindet sie die Organisationsstruktur des Gesundheitszentrums Appenzell als zu einseitig geprägt von Fachlichkeit. Im Hinblick auf die auch im inneren Landesteil anstehenden Projekte im Gesundheitswesen muss ihres Erachtens bedacht werden, dass es neben der fachlichen auch eine politische und eine ökonomische Sicht braucht.

Statthalter Monika Rüegg Bless informiert, dass die Anfänge des Projekts «Älter werden in Oberegg» auf die Heimkommission Torfnest zurückzuführen sind. Bei der Überführung des Altersheims Torfnest in ein Pflegeheim hat die Heimkommission die Auffassung vertreten, dass der Betrieb als Pflegeheim mittelfristig schwierig werden könnte. Aus Angst um den Fortbestand des Betriebs wurde überlegt, wie die Altersversorgung in Oberegg sichergestellt werden könnte. Daraus ist das Projekt «Älter werden in Oberegg» entstanden. Statthalter Monika Rüegg Bless präzisiert, dass in der Heimkommission immer eine Vertretung von Oberegg mitgewirkt hatte. Sie betont nochmals, dass an der Informationsveranstaltung im Januar in Oberegg gesagt wurde, dass die Weiterführung des Betriebs des Alters- und Pflegeheims Torfnest mittelfristig schwierig werden dürfte und eine Schliessung möglich ist. Sie weist daher die Aussage zurück, dass die Schliessung kein Thema gewesen sei. Auf das Votum von Grossrat Matthias Rhiner über die Einbindung der politischen Gremien von Oberegg in die Entscheidung gibt sie zu bedenken, dass die Standeskommission eine Notschliessung verfügen musste. Der Bezirksrat Oberegg ist unmittelbar nach dem Entscheid informiert worden, vorgängig konnte aber keine Sitzung mehr mit dem Bezirksrat abgehalten werden, zumal für die Bewohnenden eine neue Unterbringung gefunden werden musste, bevor die Aufrechterhaltung des Betriebs im Torfnest nicht mehr möglich ist. Statthalter Monika Rüegg Bless kann mitteilen, dass alle Bewohnenden sehr rasch ein neues Daheim gefunden und die letzte Bewohnerin am 7. September 2023 aus dem Heim Torfnest ausziehen wird. Im Weiteren geht sie auf die Aufgabe des Gesundheitszentrums Appenzell ein. Die Fachlichkeit in der Führung von Langzeitinstitutionen ist eine zwingende Vorgabe des Krankenversicherungsgesetzes. Es trifft zu, dass neben der Fachlichkeit auch ökonomische Aspekte wichtig sind. Es gehört aber zu den Aufgaben des Gesundheitszentrums Appenzell, eine würdige Gesundheitsversorgung für die ältere Bevölkerung bereitzustellen, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Statthalter Monika Rüegg Bless verspricht, das Projekt «Älter werden in Oberegg» mit Hochdruck weiterzuverfolgen. An die Adresse der Oberegger politischen Gremien betont sie, dass der Kanton für die rasche Umsetzung des Projekts und für die Sicherung geeigneter Liegenschaften auf eine gute Zusammenarbeit mit ihnen angewiesen ist.

Landammann Roland Inauen betont nochmals, dass eine Notsituation den Ausschlag zur Entscheidung der Schliessung des Heims gab. Die Fachlichkeit war zwar in der erforderlichen Qualität gegeben. Die Notschliessung wurde aber dennoch nötig, da für das Heim Torfnest mit neun Bewohnenden in absehbarer Zeit keine neue Heimleitung gefunden werden konnte. Die Standeskommission hat in einer ausserordentlichen Sitzung um den Weiterbetrieb des Torfnest gerungen. Landammann Roland Inauen entschuldigt sich für den durch die unvermeidbare Notschliessung den Bewohnenden und ihren Angehörigen zugefügten Schmerz. Dank des guten Einsatzes des Personals vor Ort konnten wenigstens schnell gute Lösungen für die Unterbringung der Bewohnenden gefunden werden. Schliesslich spricht Landammann Roland Inauen die Kommunikation zwischen der Standeskommission und den politischen Gremien in Oberegg an. Er ist überzeugt, dass die Kommunikationskanäle nicht unterbrochen sind. Dazu verweist er auf die stets guten Kontakte. Er versichert,

dass sich die Ständekommission der besonderen Situation des Bezirks Obereggen bewusst ist und weiterhin eine gute Zusammenarbeit pflegen will. Er verspricht, dass das Projekt «Älter werden in Obereggen» mit Vehemenz vorangetrieben wird, da eine gute Lösung für die Versorgung der älteren Bevölkerung von Obereggen gefunden werden muss. Für die Liegenschaft Torfnest wird in engem Kontakt mit den Oberegger Behörden die bestmögliche und machbare Nutzung angestrebt.

Appenzell, 25. September 2023

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Synopse

Neue Kantonsverfassung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **101.000**

Geändert: –

Aufgehoben: 101.000

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 9 Stimmrecht</p> <p>¹ Stimmberechtigt für Abstimmungen im Kanton, einem Bezirk oder einer Gemeinde sind alle in der jeweiligen Körperschaft wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.</p> <p>² Die Kirchgemeinden können das Stimmrecht für ausländische Gemeindemitglieder mit Niederlassungsbewilligung einführen.</p> <p>³ Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p>	<p>I.</p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>Art. 15 Fusionen</p> <p>¹ Bezirke können sich mit Bezirken zusammenschliessen, Schulgemeinden mit Schulgemeinden.</p> <p>² Bezirke können Schulgemeinden aufnehmen.</p>	<p>¹ Bezirke können sich mit Bezirken zusammenschliessen, Schulgemeinden mit Schulgemeinden und Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden.</p>
<p>Art. 17 Persönliche Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Mit Ausnahme des Grossen Rates dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören:</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>a) Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen;</p> <p>b) Verwandte in gerader Linie und bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;</p> <p>c) Verschwägerte in gerader Linie.</p> <p>² Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.</p>	<p>c) Verschwägerte in gerader Linie. Die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, welche die Schwägerschaft begründet hat, führt zum Wegfall der Unvereinbarkeit wegen Schwägerschaft.</p> <p>^{1a} Die gleichen Einschränkungen gelten, wenn es bei einer Person um das Amt als Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichts geht, bei der anderen Person um die Mitgliedschaft in der Standeskommission.</p>
<p>Art. 22 Kantonsaufgaben</p> <p>¹ Der Kanton nimmt die ihm durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>² Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anstalten schaffen oder sich an solchen beteiligen.</p> <p>³ Er ist verantwortlich für Belange, die einer einheitlichen Regelung oder Umsetzung im Kanton bedürfen.</p>	<p>² Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anstalten oder Körperschaften errichten oder sich an solchen beteiligen.</p> <p>³ Er kümmert sich um Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung oder Umsetzung im Kanton bedürfen.</p>
<p>Art. 25 Vernehmlassungsverfahren</p> <p>¹ Wichtige Gesetzgebungsvorhaben werden einer Vernehmlassung unterzogen. Das Gesetz regelt das Verfahren und kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>² Jede Person kann im Rahmen von öffentlichen Vernehmlassungen zu den Vorhaben Stellung nehmen.</p>	<p>¹ Wesentliche Gesetzgebungsvorhaben werden einer Vernehmlassung unterzogen. Das Gesetz regelt das Verfahren und kann Ausnahmen vorsehen.</p>
<p>Art. 27 Sachgeschäfte</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Zu Sachgeschäften können sich die Stimmberechtigten an der Landsgemeinde frei äussern.</p> <p>² Sachgeschäfte können angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Änderungsbeschlüsse sind ausgeschlossen.</p>	<p>¹ An der Landsgemeinde können sich Stimmberechtigte zu Sachgeschäften frei äussern.</p>
<p>Art. 31 Wahl Kantonsgericht</p> <p>¹ Die Landsgemeinde wählt das Kantonsgericht.</p> <p>² Dieses besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern.</p>	<p>² Dieses besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit einem Mitglied vertreten sein muss.</p>
<p>Art. 34 Wahlen für den Grossen Rat</p> <p>¹ Der Grosse Rat wird im Mehrheitswahlverfahren in den Bezirken gewählt.</p> <p>² Die Wahlen finden jeweils im Jahr der Gesamterneuerung des Nationalrats statt.</p> <p>³ Durch Gesetz können in den Bezirken Unterwahlkreise gebildet werden.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden im Mehrheitswahlverfahren in den Bezirken gewählt.</p>
<p>Art. 38 Finanzen</p> <p>¹ Der Grosse Rat beschliesst über das Budget des Kantons und die Staatsrechnung.</p> <p>² Er beschliesst über einmalige freie Ausgaben von Fr. 500'000.-- bis Fr. 2 Mio. und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von je Fr. 150'000.-- bis Fr. 500'000.--.</p> <p>³ Gegen Beschlüsse über einmalige freie Ausgaben zwischen Fr. 1 Mio. und Fr. 2 Mio. und über wiederkehrende freie Ausgaben zwischen Fr. 250'000.-- und Fr. 500'000.-- können 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen das Referendum ergreifen und einen Beschluss der Landsgemeinde erwirken.</p>	<p>² Er beschliesst über einmalige freie Ausgaben von Fr. 500'000.-- bis Fr. 2 Mio. und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von je Fr. 125'000.-- bis Fr. 500'000.--.</p>

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>⁴ Dringliche Ausgaben und Ausgaben über die Besoldung des Staatspersonals unterliegen nicht dem Referendum.</p>	
<p>Art. 60 Bezirksgemeinden und Urnenwahlen</p> <p>¹ Die ordentlichen Bezirksgemeinden finden eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt. Bezirke mit Urnenabstimmungen führen eine solche, soweit erforderlich, im Mai durch.</p> <p>² Die Stimmberechtigten wählen</p> <p>a) die Mitglieder des Bezirksrats sowie zwei Personen, welche das Amt als regierender Hauptmann und das Amt als stillstehender Hauptmann ausüben;</p> <p>b) eine Bezirksrichterin oder einen Bezirksrichter;</p> <p>c) die Grossrätinnen und Grossräte in der erforderlichen Zahl;</p> <p>d) die Revisorinnen und Revisoren, die Rechnungsprüfungs- oder Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>e) eine Vermittlerin oder einen Vermittler;</p> <p>f) weitere Personen nach Massgabe der Bezirksreglemente.</p> <p>³ Die Bezirke können für die Ämter des regierenden und des stillstehenden Hauptmanns einen Zweijahreswechsel vorsehen.</p>	<p>b) ein Mitglied des Bezirksgerichts;</p> <p>c) Grossratsmitglieder in der erforderlichen Zahl;</p>
	<p>Art. 64a Änderungen der Feuerschaugemeinde</p> <p>¹ Über Änderungen der kantonal erteilten Aufgaben an die Feuerschaugemeinde befindet das Organ, welches die Aufgabe erteilt hat.</p> <p>² Über eine Aufhebung der Feuerschaugemeinde befindet die Landsgemeinde.</p>
<p>Art. 70 Klöster</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Die Stellung und der Bestand der Klöster sind gewährleistet.</p> <p>² Die Verwaltung der klösterlichen Vermögen steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Staats.</p>	<p>² Der Kanton schützt, unterstützt und beaufsichtigt die Klöster in weltlichen Angelegenheiten.</p>
<p>Art. 74 Übergangsrecht</p> <p>¹ Die gestützt auf die bisherige Verfassung beschlossenen Erlasse und Anordnungen bleiben in Kraft. Für ihre Änderung gilt die neue Verfassung.</p> <p>² Regelungen im bisherigen Recht, welche der neuen Verfassung widersprechen, sind unverzüglich anzupassen.</p>	<p>³ Das Gesetz legt die weiteren Übergangsregelungen fest.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Aufhebung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872.
	IV.
	[Abschlussklausel]